

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Neubau der Verdichtereinheit ME 09

Firma: Open Grid Europe GmbH

Standort: Landkreis Aurich, Gemeinde Krummhörn

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Errichtung der neuen Maschineneinheit ME 09 erfolgt auf dem Standort der zurückgebauten Maschineneinheit ME 04. Dabei werden die vorhandenen Fahrwege und die Infrastruktur genutzt. Für die Baustelleneinrichtungsfläche wird die südliche Fläche benutzt, die für den Bau der ME 08 hergerichtet worden ist.

Es werden folgende Gebäude bzw. Bauwerke errichtet:

- Verdichterhalle mit zugehörigem Maschinenfundament
- Schornstein westlich der ME 09 mit einem Durchmesser von 2,85 m und einer Höhe von ca. 22 m
- Kühler nordwestlich der ME
- Fundamente für Rohrleitungen und Armaturen.

Komponenten der Maschineneinheit 09:

- Gasturbine der 15 MW ISO Klasse vom Typ Titan 130 vom Hersteller Solar Turbines
- Erdgaskompressor des Modells C45-3 des Herstellers Solar Turbines
- Stillstandtrockner

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die neue Maschineneinheit ME 09 wird Teil der Verdichterstation Krummhörn.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Fläche:

Die Verdichterhalle hat eine Grundfläche von ca. 360 m². Es werden von dem Neubau der Maschineneinheit ME 09 keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da diese auf dem ehemaligen Standort der ME 04 errichtet wird.

Boden:

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die erforderliche Baugrube befindet sich im Stationsbereich, der ursprüngliche Boden wurde bei einer vorhergehenden Baumaßnahme durch Füllsande ausgetauscht.

Wasser:

Es kommt temporär während der Bauphase zu einer Grundwasserentnahme. Dabei wird das Wasser maximal 2,6 m, im einem Radius von ca. 15 m abgesenkt. Das geförderte Grundwasser wird über Stationsentwässerung bzw. Vorfluter entwässert. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt. Das Abbruchmaterial, das nicht verwertet werden kann, wird gem. KrWG entsorgt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Temporär kommt es in der Bauphase zu erhöhten Schall- und Staubemissionen durch Maschinen und Baufahrzeuge. Durch fachgerechte Handhabung der Maschinen wird die Schadstoffbelastungen für Boden und Wasser vermieden.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Im Falle einer Havarie sorgen Sicherheitsmechanismen für die Abschaltung der ME 09 und das Ausblasen des innerhalb der Anlage befindlichen Erdgases.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Die Erdgas-Verdichterstation fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Schall- und Staubemissionen kommen.

Betriebs- und anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Fläche für Siedlung und Erholung:

Südlich des Vorhabens befindet sich die Ortschaft Campen (Entfernung ca. 1.000 m) und nördlich die Ortschaft Upleward (Entfernung ca. 500 m). Beide Orte haben eine Einwohnerzahl von ca. 400 – 500 Einwohnern. Aufgrund der Nähe zur Nordsee und dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist die Gemeinde von Tourismus geprägt.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Es konnten Vorkommen von potenziell planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse und der Avifauna festgestellt werden. Das Gelände der Schieberstation befindet sich in einem wertvollen Bereich für Gastvögel mit lokaler Bedeutung.

Boden:

In dem direkten Bereich der Station ist mit Füllsanden zu rechnen. Die umliegenden Böden bestehen größtenteils bis zu einer Tiefe von ca. 50 m aus quartären Wattablagerungen.

Wasser:

Im Bereich der Station Krummhörn ist das Schutzpotential der Grundwasserneubildung hoch. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 159 mm/a. Der im Untersuchungsraum befindliche Grundwasserkörper „Untere Ems rechts“ ist durch die Nähe zur Nordsee versalzen. In der Nähe der Station befindet sich mehrere Entwässerungsgräben. In ca. 1,5 km befindet sich die Nordsee / Ems.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none">- EU-Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“ (DE2508-401) liegt angrenzend.- EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2210-401) ca. 1,5 km entfernt. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des	<ul style="list-style-type: none">- Nationalpark „NLP Niedersächsisches Wattenmeer“

BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	(DE-2306-301) ca. 1,5 km entfernt. Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- LSG „Krummhörn“ (LSG AUR-30) liegt angrenzend. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:
 - Art: Durch die Bauphase kommt es temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen. Zusätzlich ist mit erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Baustellenverkehr zu rechnen.
 - Gebiet: Die geplante Maschineneinheit ME 09 erfolgt auf dem Standort einer zurückgebauten Maschineneinheit ME 04.
 - Personen: Südlich vom Vorhaben befindet sich die Ortschaft Campen (Entfernung ca. 1.000 m) und nördlich die Ortschaft Upleward (Entfernung ca. 500 m). Beide Orte haben eine Einwohnerzahl von ca. 400 – 500 Einwohnern.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.
3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Baustelleneinrichtung für das Vorhaben ist geplant für den 01.07.2019. Die Inbetriebnahme der Anlage ist geplant für den April 2021.
6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es sind keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt.
7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:
 - Bauzeitenregelung, die Bauphase findet außerhalb der Kernbrutzeit statt.

- Minimierung der Schallemissionen durch 40 – 70 m breite Gehölze.
- Das geförderte Wasser aus der Wasserhaltung wird mit Filteranlagen (z.B. Aktivkohlefilteranlagen) aufbereitet. Die Entwässerung erfolgt über die Stationsentwässerung bzw. Vorfluter.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des beauftragten Gutachters (Planungsgemeinschaft LaReG GbR), dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt durch das Vorhaben „Neubau der Verdichtereinheit ME 09“ zu erwarten sind, ist nachvollziehbar.

Der Neubau der Verdichtereinheit ME 09 soll auf dem Standort der zurückgebauten Maschineneinheit 04 erfolgen. Für Arbeitsstreifen, Baustraßen, Baueinrichtung- und Lagerflächen werden die gleichen Flächen benutzt, die bei dem Bau der Maschineneinheit ME 08 hergestellt worden sind. Es kommt dadurch zu keiner Neuversiegelung von Boden.

Durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Licht und Bewegungen) kann es in dem EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE-2508-401) zu vorübergehenden Beunruhigungs- und lokalen Verdrängungseffekten kommen. Der Baustellenbetrieb kann laut Gutachter als unerheblich eingestuft werden, da die Bauarbeiten ausschließlich auf dem Stationsgelände ausgeführt werden und dieses durch die permanenten Störungen wenig attraktiv für Tiere ist. Durch eine Bauzeitenregelung, findet die Bauphase außerhalb der Kernbrutzeiten statt.

Insgesamt ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 06.03.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

■